

Cognos User Group e.V.

Deutschland, Österreich, Schweiz

- SATZUNG -

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Cognos User Group Deutschland, Österreich, Schweiz e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Goslar.

Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Goslar eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kooperation und gegenseitigen Unterstützung unter den Benutzern von Software der Firma Cognos in Ottawa.

2.) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch

- a) Veranstaltung von und Beteiligung an Tagungen mit Fachvorträgen und Fachausstellungen, Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen und Symposien.
- b) Publikationen bezüglich aller Themen im Bereich „Cognos-Software“.
- c) Förderung des Informationsaustauschs, der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterstützung unter den Benutzern solcher Software.
- d) Förderung des Kontakts zu Herstellern solcher Software und Vertretung der Interessen der Mitglieder bei Herstellern solcher Software.
- e) Aufbau einer Wissensdatenbank zu Cognos-Software.
- f) Mitgliedschaft in und Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden verwandter Zielsetzung. Bündelung von Weiterentwicklungsanforderungen an solche Software und Weitergabe dieser Information an den Hersteller.

§ 3 – Mitgliedschaft

1.) Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

2.) Ordentliche Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen,
- c) Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, Behörden, Verbände und sonstige Vereinigungen.

Mitglieder nach Buchstabe b und c werden durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten.

3.) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich oder per eMail mitzuteilen.

4.) Natürliche Personen, die sich um den Verein im Sinne seines Zwecks verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben kostenlosen Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die ordentlichen und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und gewählt werden.

2.) Ordentliche Mitglieder haben Aufnahmebeiträge und laufende Beiträge zu leisten. Alle Beiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Beginnt die Mitgliedschaft bis 30.06. des Kalenderjahres, ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen, für später eintretende Mitglieder ermäßigt sich der Jahresbeitrag um die Hälfte.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod einer natürlichen Person,
- b) durch Auflösung einer juristischen Person,
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Ausschluss,
- e) durch Löschung aus der Mitgliederliste

2.) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.

3.) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes können der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder stellen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausschlussanträge müssen unter Angabe des Namens in der Tagesordnung enthalten sein. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

4.) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist drei Monate später mittels „Einschreiben mit Rückschein“ zu übermitteln. Sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der 2. Mahnung nicht binnen eines weiteren Monats die Schuld restlos getilgt wird. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen per Email oder schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung ein.

2.) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einladung schriftlich erfolgen.

3.) Eine Mitgliederversammlung ist abzuhalten

- a) als ordentliche Mitgliederversammlung regelmäßig jährlich bis zum 30.09. eines Jahres in Verbindung mit einer Anwenderkonferenz,
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- c) innerhalb von drei Monaten, wenn es ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt.

4.) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters und von zwei Kassenprüfern,
- b) Änderungen der Satzung,
- c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung,
- d) die Festsetzung der Beiträge,
- e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Genehmigung des Budgets,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) der Ausschluss von Mitgliedern,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und des bzw. der Anfallberechtigten.

5.) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Anträge auf Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung müssen dem Vorstand bis 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email zugehen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

6.) Stimmberechtigt sind neben den Ehrenmitgliedern alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mehr als 6 Monate besteht und die den laufenden Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Stimmrechtsübertragungen an teilnehmende Mitglieder sind (schriftlich) möglich. Ein anwesendes Mitglied darf nicht mehr als 10 nicht anwesende Mitglieder vertreten.

7.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mindestens einem Fünftel der insgesamt vorhandenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

9.) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden einzeln gewählt.

10.) Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, wenn alle anwesenden Ehren- und ordentlichen Mitglieder damit einverstanden sind.

11.) Bei geheimer Wahl sind die vom Vorsitzenden ausgegebenen Stimmzettel zu verwenden. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen oder mit einem Zusatz versehen sind. Gewählt ist die natürliche Person, die die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen auf sich vereinigt.

12.) Über die Mitgliederversammlungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die Tag und Ort der Versammlung, den Ablauf der Sitzung sowie die wesentlichen Ergebnisse der Beratung wiedergeben. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Der Vorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 – Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus

- a) dem oder der Vorsitzenden
- b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in

2.) Als Mitglieder des Vorstands sind natürliche Personen wählbar, die entweder selber ordentliche Mitglieder gem. §3 2.) a) oder aber gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte von ordentlichen Mitgliedern gem. §3 2.) b) oder §3 2.) c) sind.

3.) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsämter enden allerdings mit dem Ende der Wählbarkeit. Solange gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte von Mitgliedern gem. §3 2.) b) oder §3 2.) c) dem Vorstand angehören, sind nur sie für diese Mitglieder stimmberechtigt.

4.) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen widerrufen werden. Bei der Abstimmung muss mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

5.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

6.) Wenn bei Zeitablauf eines Vorstandsamtes noch kein Nachfolger gewählt ist, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied über diesen Zeitraum hinaus bis zur Neuwahl und Übergabe der Amtsgeschäfte im Amt, längstens jedoch für den Zeitraum eines Jahres

7.) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er regelt die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern.

8.) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter einstellen und sie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten. Er kann zur Erfüllung dieser Aufgaben auch entsprechende Verträge mit Dienstleistungsunternehmen abschließen.

9.) Dem Vorstand sind vorbehalten

- a) die Beschlussfassung über das Budget und über die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung,
- b) die Aufnahme von Mitgliedern,
- c) die Berufung und Abberufung von Mitgliedern eines Fachbeirates,
- d) die Streichung von der Mitgliederliste.

10.) Aufgabe des Vorstands ist es, die Mitgliederversammlung durch Beschlussvorschläge vorzubereiten. Im Übrigen erledigt der Vorstand alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder dem Vorsitzenden übertragen sind.

11.) Die Mitglieder des Vorstands erhalten ihre für die Vereinstätigkeit anfallenden Auslagen erstattet.

§ 9 - Vorstand

Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der (die) Vorsitzende und der (die) Stellvertretende Vorsitzende. Jeder (Jede) ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 10 – Schatzmeister

Der Schatzmeister erstellt die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, er ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich und erstellt das Budget.

§ 11 – Kassenprüfer

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen.

§ 12 - Fachbeirat

Es kann ein Fachbeirat berufen werden, dem Vertreter unterschiedlicher Fach- und Aufgabenbereiche angehören. Der Fachbeirat ist kein Organ des Vereins.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.